

Inhalt

**TITEL: Aufwandspauschalen nach
§3 Nr. 26(a) EStG**

FINANZIERUNG

EU-INFO

NACHRICHTEN

LITERATUR/MEDIEN

VERANSTALTUNGEN

STELLENANGEBOTE

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München,
Tel. (089) 47 50 61
(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),
Fax (089) 4 70 59 20,
Internet: <http://www.ibpro.de>,
E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; Am Ende des Jahres bitten wir Sie um einen freiwilligen Kostenbeitrag.

IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10.12..2008

Aufwandspauschalen nach §3Nr.26(a) Einkommensteuergesetz (EStG)

Für viele Vereine sind Aufwandspauschalen ein hilfreiches Instrument zur Vergütung von Aktiven im Verein. Ein wesentlicher Vorteil liegt dabei in der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit. Der mit dieser Vergütungsform verbundene Verwaltungsaufwand beschränkt sich deshalb auf ein Minimum. Unterschieden werden seit letztem Jahr die Übungsleiterpauschale und die neue sogenannte Ehrenamtspauschale, deren Unterschiede nachfolgend dargestellt sind.

Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit beider Pauschalen.

1. Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26 EStG

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind folgende Einnahmen (also nicht nur „Aufwandsentschädigungen“) bis zu einem Betrag von insgesamt 2.100 € im Jahr steuer- und sozialabgabenfrei.

Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt werden:

- Es muss sich um Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** handeln, d.h., der zeitliche Umfang darf nicht mehr als ein Drittel einer vollen Erwerbstätigkeit ausmachen. Mehrere

gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufes darstellen.

- Einnahmen als **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten**, aus nebenberuflichen **künstlerischen Tätigkeiten** oder der nebenberuflichen **Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen**.

Im Übrigen ist die Vorschrift eng auszulegen: so wird z. B. für die Annahme einer begünstigten Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit gefordert.

Der Steuerpflichtige muss auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern (R 3.26 Abs. 1 Lohnsteuerrichtlinien LStR).

Beispiele begünstigter Tätigkeiten:

- Tätigkeit als Sporttrainer oder Mannschaftsbetreuer
- Tätigkeit als Chorleiter oder Orchesterdirigent
- Lehr- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung
- Hilfsdienste durch ambulante Pflegedienste (R 3.26 Abs. 1 LStR)
- Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer (R 3.26 Abs. 1 LStR)
- Behindertentransporte
- Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder, Kommunen, bestimmte Religionsgemeinschaften) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Sportvereine, Umweltschutzorganisationen, DRK)

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ist ein **Jahresbetrag**. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Wichtig: Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch **schriftlich zu bestätigen**, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen (Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien R 17 Absatz 10).

Die Pauschale kann in **Kombination mit einer geringfügigen Beschäftigung** genutzt werden.

Beispiel:

Eine Hausfrau übt im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung eine nebenberufliche Lehrtätigkeit aus. Sie arbeitet gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 550 €.

Vom Arbeitsentgelt wird als Aufwandsentschädigung monatlich ein Betrag von 175 € in Abzug gebracht. Das regelmäßige Arbeitsentgelt beträgt somit 550 € minus 175 € = 375 €. Es handelt sich um einen versicherungsfreien 400-€-Minijob, weil das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des monatlichen Abzugsbetrags von 175 € als Aufwands-entschädigung 400 € nicht übersteigt.

2. Aufwandspauschale § 3 Nr. 26a (gültig ab 1.1.2007) – sog. "Ehrenamtspauschale"

Die Höhe ist beschränkt auf insgesamt 500 € im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, z. B. an im Einsatz befindliche Feuerwehrleute) oder Nr. 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben, abweichend von § 3c, nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Begünstigt sind Tätigkeiten von :

Vereinsvorsitzenden, Kassensparten, Platzwarten, Zeugwarten, Bürokräften, Reinigungspersonal, Aufsichtspersonal usw. in gemeinnützigen Vereinen.

Nicht begünstigt sind Tätigkeiten im Bereich des steuerpflichtigen Wirtschaftsbetriebs (z. B. Flohmärkte, Sponsoring, Basare u. ä.).

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG kann auch gewährt **werden**, wenn ein Steuerpflichtiger bei einem anderen oder sogar beim selben Verein eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit ausübt.

Beispiel:

Hr. Meier ist im Kulturverein X sowohl als Chorleiter als auch als Kassenwart tätig und erhält dafür pauschale Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr. 26a E

3. Rückspende der Pauschalen

Spendet der nebenberuflich Tätige freiwillig und unentgeltlich den ihm zustehenden Betrag an die steuerbegünstigte Körperschaft, bedarf es aus Vereinfachungsgründen keiner tatsächlichen Auszahlung des Geldes durch die Körperschaft an den nebenberuflich Tätigen und einer Rückzahlung des Geldes durch den Spender an die Körperschaft.

Allerdings muss die steuerbegünstigte Körperschaft zum Zeitpunkt der Fälligkeit wirtschaftlich in der Lage sein, das Geld auch tatsächlich bezahlen zu können. Wird auf die Auszahlung des Betrages von vornherein verzichtet, liegt keine Spende vor, d.h. es muss ein Aufwandserstattungsanspruch vorliegen. Aus Beweisgründen sollte dieser schriftlich vorliegen.

Dieter Harant, IBPro

Finanzierung

Robert-Bosch-Stiftung fördert „Integration junger Migranten“

Fast ein Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland kommt aus Migrantenfamilien. Für viele von ihnen ist es schwerer als für ihre Altersgenossen ohne Migrationshintergrund, ihre Talente zu entfalten. Sie benötigen dazu besondere Unterstützung, Ermutigung und ein Gemeinwesen, das mit kultureller und sozialer Vielfalt zum Vorteil für alle umzugehen weiß.

Die Robert-Bosch-Stiftung hat deshalb das Programm „Integration junger Migranten“ eingerichtet, um überzeugende Projektideen zur Integration dieser jungen Menschen im Kindergarten, in der Schule und in der Freizeit zu fördern. Seit Herbst 2007 wird das Programm von der Stiftung Mitarbeit durchgeführt.

Einsendeschluss für die nächste Auswahlrunde ist der **31.01.2009**, die Antragsteller erhalten bis Ende April 2009 Bescheid, ob ihr Vorhaben gefördert wird.

Weitere Informationen und Antragsformblätter finden Sie unter:
www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/4581.asp

EU-INFO



EU-Drogenaktionsplan 2009-2012

Die EU-Kommission hat den „EU-Drogenaktionsplan 2009-2012“ angenommen. Er enthält weitreichende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Zusammenarbeit.

Der Aktionsplan zielt auf die Verringerung der Drogennachfrage und des -angebots sowie auf ein besseres Verständnis für die Drogenproblematik. Außerdem ruft die Kommission mit der Europäischen Allianz gegen Drogen staatliche Stellen und öffentliche Dienste zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf. Nach Schätzungen der EU gibt es in den Mitgliedstaaten bis zu zwei Millionen Drogenkonsumenten. Rund 7.500 Menschen sterben jährlich an einer Überdosis. Mindestens zwölf Millionen sollen schon einmal Kokain und rund 9,5 Millionen Menschen Ecstasy genommen haben.

Quelle: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht:

http://www.dbdd.de/6ziele/6_2EBDD.htm

Wettbewerb zum Schutz für Kinder

Wann sollten Kinder und Jugendliche besser geschützt werden? Und was bedeutet „Recht auf Schutz für Dich“? Die Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit hat hierzu den Wettbewerb „Kinder haben ein Recht auf Schutz“ ausgerufen. Bis zum 31.10.2008 kann ein Team von vier Personen (in den Altersgruppen 10-14 oder 15-18 Jahre) hierzu unter der Leitung eines Erwachsenen eine Idee für ein Poster entwickeln.

Frist: 31.10.2008

Quelle: http://www.eurojeune.eu/index_de.htm

Nachrichten

Künstlersozialabgabe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das Kalenderjahr 2009 von bisher 5,1 % auf 4,4 % gesenkt (vgl. Künstlersozialabgabe-Verordnung 2009 vom 26. August 2008, Bundesgesetzblatt I S. 1784).

Quelle: AOK-Praxis-aktuell 9/2008

Elektronischer Entgeltnachweis

Wenn Arbeitnehmer Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Bundeserziehungsgeld oder Wohngeld beantragen wollen, benötigen sie Entgeltbescheinigungen vom Arbeitgeber. Derzeit werden diese Nachweise in Papierform vorgelegt. Künftig werden Papierbescheinigungen durch elektronische Entgeltnachweise ersetzt.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren eines elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) sollen die Arbeitgeber verpflichtet werden, monatlich Einkommensdaten in einem festgelegten Datensatz an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) zu übermitteln.

Im Jahr 2009 soll die Infrastruktur aufgebaut werden. Ab 1. Januar 2010 nimmt die ZSS die elektronisch übermittelten Einkommensnachweise der Arbeitgeber entgegen.

Quelle: AOK-Praxis-aktuell 9/2008

Minijob anrechnungsfrei bei Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG

Auszubildende, die von der Bundesagentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) bekommen, können ab sofort einen Minijob mit einem Verdienst bis zu 400 Euro im Monat ausüben, ohne dass der Verdienst auf ihre Beihilfe angerechnet wird. Im Falle eines solchen Zusatzverdienstes wurde die Beihilfe (BAB und Abg) bisher gekürzt. Dieser Effekt ist nun durch die Erhöhung der Freibeträge ab 1. August 2008 weggefallen. Die Hinzuverdienstmöglichkeit in Höhe von 400 Euro monatlich gilt ebenfalls für Schüler und Studenten, die für die Dauer ihrer Ausbildung eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

Quelle: Minijob-Newsletter - Nr. 3/2008

Online Volunteering: Möglichkeiten und Herausforderungen

Unter dem Begriff »Online-Volunteering« wird das freiwillige Engagement von Menschen verstanden, die für gemeinnützige Organisationen unter Zuhilfenahme der technischen Möglichkeiten des Internets und des Computers tätig sind. Online-Volunteering ist – im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Raum – ein in Deutschland noch weitgehend neues Phänomen. Jayne Cravens, seit Mitte der 1990er Jahre eine US-amerikanische Pionierin auf dem Gebiet des Online Volunteering, stellt im Gespräch mit Dr. Gerd Placke, bei der Bertelsmann Stiftung für das

Themengebiet „Zivilgesellschaftliches Unternehmensengagement“ zuständig, die Methode vor und gibt gemeinnützigen Organisationen einen Einblick in das Management dieser Engagementform.

Nachfolgend ein Link zur Dokumentation des Gesprächs:

http://www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/interview_kurz_cravens_placke_ov.pdf

Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen

Mit dem durch das Jahressteuergesetz 2007 eingeführten § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine neue Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen geschaffen. Der zuwendende Steuerpflichtige kann danach die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer mit einem Steuersatz von 30 % pauschal übernehmen und abführen. Voraussetzung ist, dass die Sachzuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden. Die Pauschalierung ist nach oben in zweifacher Hinsicht auf 10.000 EUR begrenzt:

- Zum einen handelt es sich um einen empfängerbezogenen Freibetrag (bei drei Zuwendungen von jeweils 4.000 EUR ist die dritte Zuwendung vom Empfänger zu versteuern).
- Zum anderen handelt es sich um eine Freigrenze (eine Zuwendung im Wert von 10.500 EUR fällt nicht unter § 37b EStG).

Einer der Hauptkritikpunkte obiger Regelung ist, dass in der Sozialversicherung weiterhin Beitragspflicht besteht, wenn der Zuwendungsempfänger ein Arbeitnehmer ist.

Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören daher zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Dabei liegt in den Fällen, in denen das zuwendende Unternehmen die Sachzuwendungen nicht an ihre eigenen Arbeitnehmer, sondern an Arbeitnehmer anderer Unternehmen leistet, eine Arbeitsentgeltzahlung durch Dritte vor.

Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber, bei dem der betreffende Arbeitnehmer beschäftigt ist, die aus der Sachzuwendung anfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zahlen muss - unabhängig davon, dass er die Sachzuwendung gar nicht gewährt hat.

Arbeitnehmer sollten deshalb in geeigneter Form auf ihre gesetzliche Mitteilungspflicht aufmerksam gemacht werden.

Quelle: PRAXIS AKTUELL DIREKT 8/2008

Umsatzsteuerbefreiung ausgeweitet

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben zur Neuregelung der Steuerbefreiung für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum 1.1.2008 durch das Jahressteuergesetz 2008 herausgegeben. Damit sorgt das Bundesministerium für Finanzen nach den Entscheidungen des Bundesfinanzhof und den Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2008 für notwendige Klärung. Auch weicht das BMF mit dem Schreiben von seiner bisherigen restriktiven Linie ab.

Leistungen des SGB VIII nach § 2 Abs. 2 (nebst verbundene Leistungen wie §§ 11 14, 16 – 21, 22 – 25, 27 – 40, 41) und § 42. Die vorgenannten Leistungen sind steuerfrei, wenn sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder andere Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Diese Leistungen können nicht nur von Wohlfahrtsverbänden, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch von „anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter“ erbracht werden. Soweit vollzieht das Finanzministerium die bestehende Rechtsprechung nach. Die Präzisierungen für Leistungserbringer im Bereich des SGB II, III, XI und XII dagegen stehen noch aus.

Quelle: <http://www.dbsh.de>

Verbesserter Unfallschutz für freiwillig Engagierte

Zum 1. Oktober 2008 ändern sich die Bedingungen zum Unfallschutz für bürgerschaftlich Engagierte: Erneut wird der Personenkreis erweitert, der sich freiwillig gesetzlich unfallversichern kann. Künftig gilt die Versicherungsmöglichkeit auch für ehrenamtlich Engagierte, die im Auftrag ihres Vereins aktiv sind, und für Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteien-

gesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Informationen zum Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung VBG unter Tel. 0 40/5146-19 70 oder im Internet unter www.vbg.de/ehrenamt

Sachverständigenrat für Integration und Migration

Mitte Oktober hat sich in Berlin ein Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration gegründet. Der Sachverständigenrat versteht sich als ein unabhängiges, wissenschaftliches Gremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht. Eine zentrale Aufgabe des Sachverständigenrats ist die Erstellung eines sog. Integrationsbarometers. Zweck des Integrationsbarometers ist es, die Einschätzung beziehungsweise Akzeptanz der Entwicklung von Integration und Migration sowie entsprechender Konzepte, Institutionen und Maßnahmen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene zu erheben. Das erste Integrationsbarometer wird voraussichtlich im Frühjahr 2010 vorgelegt.

http://www.svr-migration.de/?page_id=7

Zu viele Menschen von Bildungschancen ausgeschlossen

Viele Bildungsangebote in Deutschland führen zu einer größeren Wissenskluff zwischen bildungsfernen und bildungsnahen Bevölkerungsgruppen. Getreu dem als Matthäus-Prinzip bekannten Muster "Wer hat, dem wird gegeben", lässt sich diese Erkenntnis über die gesamte Bildungsbiografie vom Kindergarten bis zur beruflichen Weiterbildung nachweisen. Im neuen Zwischenruf der Leibniz-Gemeinschaft "Bildung fördern. Teilhabe ermöglichen." liefern Leibniz-Wissenschaftler Beiträge zur Bildungsdebatte vom Kindergartenalter bis zur beruflichen Weiterbildung aus der Perspektive der Bildungs-, Sozial- und Raumforschung.

Internetlink:

<http://bildungsklick.de/a/63764/zu-viele-menschen-werden-von-bildungschancen-ausgeschlossen/>
Artikel

Literatur/Medien

“Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit Ihnen zu tun...”

– Geschichten, Metaphern, Sprüche und Aphorismen in der Mediation –

Mit diesem Buch stellt Ed Watzke, einen Ansatz, vor und berichtet von seinen Erfahrungen aus siebzehn Jahren Mediation. Das Ergebnis seiner Erfahrungen: die Metapherbrücke. Diesen Ansatz entwickelte er aus zahlreichen "Behandlungen" chronisch verhärteter, symmetrisch hoch eskalierter Konflikte. In solchen kriegsähnlichen Szenarien erweist sich die klassische Phasen-Mediation beginnend mit Themensammlung etc. als kontraindiziert. Sie wirkt wie starkes Bremsen bei Glatteis, vertieft die Klienten in die Kriegsdynamik, anstatt eine Bewegung in Richtung Frieden zu ermöglichen. Die Metapherbrücke ist eine Friedenskur. Bei dieser Kur spielen Geschichten, Metaphern, Humor und kollektive Weisheit über Kriegs- und Friedenszustände eine zentrale Rolle. Der Focus der Interventionen zielt auf eine Wandlung in der inneren Haltung der Streitparteien und auf deren Beziehungsebene ab.

Autor: Ed Watzke, Umfang: 190 Seiten, Auflage 2008, Preis: 29,00 Euro, ISBN: 978-3-936999-40-2, Forum Verlag Godesberg.

Methoden der Zukunfts- und Szenarioanalyse

Die vorliegende Studie gibt einen strukturierten Überblick über die vielfältigen Varianten der Szenario-Methodik einschließlich wichtiger Rand- und Übergangsbereiche zu weiteren Methoden der Zukunftsforschung. Dabei werden anhand dreier idealtypischer Gruppen von Szenariotechniken (Szenarios auf der Basis von Trendextrapolationen, systematisch-formalisierte Szenariotechniken und kreativ-narrative Szenariotechniken) Voraussetzungen und Herkunft, Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Stärken und Schwächen erläutert. Auch ein praktischer Kurzleitfaden in Form einer

„Checkliste— ist enthalten, welche es ermöglicht, anhand konkreter Entscheidungsfragen die methodische Ausgestaltung von Vorausschauprojekten zu konkretisieren, d.h. insbesondere zu klären, *ob* und *wie* im Rahmen eines solchen Vorhabens Szenario-Arbeit zielführend eingesetzt werden kann.

Kosow, Hannah/Gaßner, Robert: Methoden der Zukunfts- und Szenarioanalyse. Überblick, Bewertung u. Auswahlkriterien. Berlin 2008, IZT-Werkstattbericht Nr. 103, ISBN 978-3-941374-03-4

Weitere Informationen und Download (PDF):

http://www.izt.de/fileadmin/downloads/pdf/IZT_WB103.pdf

Stellenbörseausbau im Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe

Ab sofort haben Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, im Internet detaillierte Stellengesuche und Profile einzutragen und damit aktiv für sich zu werben.

Träger und Einrichtungen können in den Einträgen gezielt nach passendem Personal suchen.

Das erweiterte Angebot der Stellenbörse finden Sie im Fachkräfteportal unter:

<http://www.jugendhilfeportal.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=8>

Quelle: DBSH-Newsletter 9-2008

Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z

Die grundlegend überarbeitete Neuauflage des bekannten „Standardwerks für Arbeitslosengeld II-Empfänger“ (Spiegel 43/2005) ist im Oktober 2008 erschienen. Der neue Leitfaden wurde von Autorenteam Frank Jäger und Harald Thomé vom Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e.V. herausgegeben. Der Verein Tacheles aus Wuppertal hat das Ratgeberprojekt für Betroffene und Berater/-innen aufgrund der Pensionierung von Prof. Rainer Roth vollständig von der AG TuWas (FH Frankfurt) übernommen.

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/literatur/Leitfaden.html>

Veranstaltungen

IBPro-Seminare – noch freie Plätze

| Titel | Termine | Kosten in € |
|---|---------------------------------------|--------------|
| <i>SGB-Jourfixe, Schwerpunkt: Die Abgrenzung zwischen SGBII und XII</i> | 13.11.08 (13.00 -17.00 Uhr) | 50,00 |
| <i>Kommunikation für Verwaltungskräfte</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=61,315,0,0,1,0 | 21.11.08 | 95,00 |
| <i>Erfolgreiche Pressearbeit</i> http://www.ibpro.de/cms/index.php?id=61,312,0,0,1,0,0 | 21.11.08 | 75,00 |

Fachtagung in München

Die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Bayern

<http://www.ibpro.de/download.php?id=58077,236,7>

5.2.09
(9.30-15.00 Uhr)

60,00

Nähere Information unter: www.ibpro.de oder Tel. (089) 47 50 61

Stellenangebote

Diplom-Sozialpädagogin / Diplom-Sozialpädagoge

Dynamo Fahrradservice Biss e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der die Förderung der sozialen, beruflichen und allgemeinen Bildung von benachteiligten und von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen zum Ziel hat. Zu diesem Zweck führt der Verein einen sozialen Betrieb im zweiten Arbeitsmarkt mit Fahrradladen und Recyclingwerkstatt. Dynamo Fahrradservice bietet auf 21 Plätzen Qualifizierung bis hin zum anerkannten Berufsabschluss.

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir eine/n Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagogen. Die Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit werden die fachpraktische Anleitung in der Werkstatt sowie die sozialpädagogische Betreuung der Mitarbeiter/-innen sein.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören: Praktische Anleitung in der Werkstatt, theoretische Unterweisung und Vertiefung ausgewählter Themen, Zusammenarbeit mit der Sozial- und Arbeitsverwaltung bei der Gewinnung von Mitarbeiter/-innen, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bewerbungsgesprächen, Einzelberatung und Hilfeplanung.

Wir bieten eine abwechslungsreiche Arbeit in Büro und Werkstatt. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD / VKA. Beginn nach Vereinbarung.

Bewerber/innen mit Doppelqualifikation – Sozialpädagogik und Handwerk – bevorzugt.

Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei:

Dynamo Fahrradservice Biss e.V., Geschäftsführerin Karin Lohr, Haager Str. 11, 81671

München. Tel.: (089) 4 48 72 00, Fax: (089) 6 88 72 74, info@dynamo-muenchen.de

Anleiter/in in Vollzeit

Das Umweltteam ist ein Integrationsprojekt der cba Cooperative Beschützende Arbeitsstätten e.V. für Menschen mit Behinderungen. Das Umweltteam reinigt die Standplätze der Recycling-container in München. Hierfür suchen wir eine/n Anleiter/in in Vollzeit.

Wir erwarten eine Ausbildung als Erzieher, Heilerziehungspfleger, Ergotherapeut, in einem Handwerk oder Ähnliches. Voraussetzung ist zudem ein Führerschein Klasse B, gerne auch C1. Wichtig ist uns die Freude am Umgang mit Menschen, Verständnis für unsere Mitarbeiter sowie die Bereitschaft zum praktischen Mitarbeiten und Fahrens eines kleinen LKW. Die Bezahlung erfolgt nach Vereinbarung. Baldige Arbeitsaufnahme erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen bitte an cba e.V., z. Hd. Renata Neukirchen, Maistr. 36, 80337 München.